

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 28.06.2004 - 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

248. Neuverlautbarung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften samt Anhängen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission vom 29.04.2004 und vom 03.06.2004 auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften samt Anhängen (erschieden am 20.09.2001, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII., Nummer 442) genehmigt:

Die Curricular-Kommission des Senats der Universität Wien erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 124 Abs. 1 UG 2002 den folgenden Studienplan für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist durch § 51 Abs. 2 Z 3 UG 2002 und Anlage 1 Z 6.1 zum UniStG bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 125 Semesterstunden. Davon entfallen 102 Semesterstunden auf Pflichtfächer, 10 Semesterstunden auf Wahlfächer und 13 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 31 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst drei Semester und 44 Semesterstunden. Der dritte Studienabschnitt umfasst drei Semester und 37 Semesterstunden. Die 13 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Die Studierenden können sich nach Abschluss des ersten Studienabschnitts dafür entscheiden, den dritten Studienabschnitt vor dem zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Die Entscheidung ist mit dem Antritt zur ersten Prüfung dieses Studienabschnitts endgültig.

Zweiter Teil Studienordnung

Erster Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung

Erster Studienabschnitt

§ 4. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	6 SemSt
2. Strafrecht und Strafprozessrecht	9 SemSt
3. Römisches Privatrecht	6 SemSt
4. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte	6 SemSt
5. Eine Pflichtübung aus Strafrecht	2 SemSt
6. <u>Eine Pflichtübung aus den Fächern Z 3 oder 4</u>	<u>2 SemSt</u>
Gesamt	31 SemSt

§ 5. (1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 66 Abs. 1 UG 2002 werden die Vorlesungen aus dem in § 4 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Studienprogrammleiter hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 66 Abs. 2 UG 2002 mit den Vorlesungen zum Fach "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" zu koordinieren.

(3) Der Studienprogrammleiter hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 66 Abs. 4 UG 2002 im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Bürgerliches Recht	16 SemSt
2. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht	7 SemSt
3. Arbeits- und Sozialrecht	6 SemSt
4. Zivilgerichtliches Verfahren	7 SemSt
5. Wahlfächer	4 SemSt
6. Zwei Pflichtübungen aus den Fächern Z 1 bis 4, wobei nicht beide Übungen aus demselben Fach absolviert werden dürfen	<u>4 SemSt</u>
Gesamt	44 SemSt

Dritter Studienabschnitt

§ 7. Der dritte Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Verfassungsrecht	7 SemSt
2. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	10 SemSt
3. Finanzrecht	3 SemSt
4. Europarecht	3 SemSt
5. Völkerrecht	4 SemSt
6. Wahlfächer	6 SemSt
7. 2 Pflichtübungen aus den Fächern Z 1 bis 5, wobei mindestens eine Übung aus den Fächern 1 oder 2 zu absolvieren ist und nicht beide Übungen aus demselben Fach absolviert werden dürfen	
	<u>4 SemSt</u>
Gesamt	37 SemSt

Pflichtfächer

§ 8. (1) Die Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer enthält **Anhang I**.
(2) In jedem Fach sind auch die europarechtlichen Bezüge zu lehren und zu prüfen.

Zweiter Abschnitt Wahlfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 9. (1) Ungeachtet der Aufteilung der Wahlfächer auf die Studienabschnitte gemäß §§ 6 und 7 können Wahlfachlehrveranstaltungen in einen früheren Studienabschnitt vorgezogen oder fehlende Wahlfachlehrveranstaltungen im folgenden Studienabschnitt absolviert werden.
(2) Der Studienprogrammleiter hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern (§ 10 Abs. 2) sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Wahlfachkorb (§ 11 Abs. 2) für das nächste Studienjahr an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bekanntzumachen.

Wahlfächer

§ 10. (1) Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen aus nichtjuristischen Wahlfächern im Sinne des Abs. 4 im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden sowie Lehrveranstaltungen aus juristischen Wahlfächern im Sinne des Abs. 5 im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.
(2) Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen.
(3) Absolvieren die Studierenden weitere Semesterstunden aus den in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Wahlfächern, so gelten diese als freie Wahlfächer.

(4) Aus folgenden Bereichen sind Lehrveranstaltungen mit einführenden Charakter und/oder juristischen Querbezügen als nichtjuristische Wahlfächer festzulegen:

1. "Betriebsorganisation und Personalwesen (Human Resource Management)"
2. "Rechnungswesen und Kontrolle"
3. "Politische Ökonomie"
4. "Sozialwissenschaft"
5. "Kulturwissenschaft"

(5) Juristische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen festzulegen:

1. "Bank- und Versicherungsrecht (Finanzdienstleistungsrecht)"
2. "Computer und Recht"
3. "Erbrecht und Vermögensnachfolge"
4. "Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte"
5. "Europarecht"
6. "Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)"
7. "Grund- und Menschenrechte"
8. "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung"
9. "Kultur- und Religionsrecht"
10. "Liegenschafts- und Baurecht"
11. "Mediation und andere Formen alternativer Konfliktbeilegung"
12. "Medizinrecht"
13. "Recht der Internationalen Beziehungen"
14. "Rechtsphilosophie, -ethik und -theorie"
15. "Steuerrecht und Rechnungswesen"
16. "Strafjustiz und Kriminalwissenschaften"
17. "Umweltrecht"
18. "Wirtschafts- und Unternehmensrecht"
19. "Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht"
20. "Wohnrecht"

(6) Besteht kein Bedarf, dürfen die Wahlfachlehrveranstaltungen (Abs. 2) abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.

Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

§ 11. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktausbildung nutzen. Sie haben nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf ein besonderes Zeugnis (Diplom über die absolvierte Schwerpunktausbildung), wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 10 Abs. 5 genannten Fachbereiche bildet einen Wahlfachkorb. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann der Studienprogrammleiter weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

(2) Das Programm eines Wahlfachkorbes ist vom Studienprogrammleiter festzulegen. Es hat die korbspezifischen Wahlfächer zu benennen.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung in mehreren Wahlfachkörben enthalten, so ist sie für jeden dieser Wahlfachkörbe einzurechnen.

(4) In den zu einem Wahlfachkorb gehörenden Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese Lehrveranstaltungen sollen vorzugsweise als Kurse abgehalten werden.

(5) Das Programm soll Praktika (§ 15 Abs. 3) enthalten und nach Möglichkeit auch die Absolvierung einer Praxis in einschlägigen Einrichtungen vorsehen.

(6) In Wahlfachkörben sollen nach Möglichkeit auch Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch oder Französisch, angeboten werden.

(7) Über die 14 Semesterstunden des Wahlfachkorbes sind die dem jeweiligen Lehrveranstaltungstyp adäquaten Prüfungen abzulegen.

8) Die den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung vom Studienprogrammleiter auszustellende Urkunde hat neben den in § 75 Abs. 2 UG 2002 genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung, die absolvierten Wahlfachlehrveranstaltungen, die Namen der Lehrveranstaltungsleiter, die Gesamtstundenzahl der Schwerpunktausbildung und die Stundenzahl der einzelnen Wahlfachlehrveranstaltungen sowie die Beurteilungen aus den einzelnen Wahlfachlehrveranstaltungen.

Korbkoordinator

§ 12. (1) Der Studienprogrammleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Betroffenen für eine Funktionsdauer von zwei Jahren einen Koordinator für jeden Wahlfachkorb.

(2) Der Koordinator schlägt dem Studienprogrammleiter das Programm des Wahlfachkorbes vor. Der Studienprogrammleiter ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) In allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Wahlfachkorb entscheidet der Studienprogrammleiter auf Antrag des Studierenden, des Lehrveranstaltungsleiters oder des Korbkoordinators.

Dritter Abschnitt Lehrveranstaltungen

Vollständigkeit des Lehrangebots

§ 13. Der Studienprogrammleiter hat dafür zu sorgen, dass angeboten werden:

1. alle für das Diplomstudium im Studienplan im Anhang I vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wenigstens in jedem 2. Semester,
2. die Lehrveranstaltungen in den Fächern "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden", "Römisches Privatrecht" sowie "Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte" gemäß **Anhang I** in jedem Semester,
3. die Lehrveranstaltungen im Fach "Strafrecht und Strafprozessrecht" Allgemeiner Teil I und II gemäß **Anhang I** jedes Semester,
4. in den Pflichtfächern Konversatorien, Repetitorien oder Arbeitsgemeinschaften in ausreichender Zahl,
5. zumindest 1/3 der Diplomandenseminare als interdisziplinäre oder fächerübergreifende Lehrveranstaltungen im Sinne von § 15 Abs. 4 und 5,
6. Wahlfachlehrveranstaltungen in ausreichender Zahl,

7. im Rahmen der Pflichtfächer und der juristischen Wahlfächer insbesondere Übungen, Pflichtübungen, Arbeitsgemeinschaften oder Kurse gemäß § 22 Abs. 1 und 2 in ausreichender Anzahl.
8. Übungen als Blocklehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Prüfungstermine in der Mitte des Semesters dienen.
9. Lehrveranstaltungen, welche die besondere Situation der berufstätigen Studierenden berücksichtigen.

Allgemeine Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts

- § 14.** (1) **Vorlesungen** führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden. **Hauptvorlesungen** führen in das gesamte Fachgebiet ein, **Spezialvorlesungen** in einzelne Teil- und Forschungsgebiete.
- (2) **Kurse** sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.
- (3) **Übungen** dienen der Erprobung der Fähigkeit, den jeweiligen Lehrstoff praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden.
- (4) **Pflichtübungen** sind im Studienplan zwingend vorgeschriebene, zweistündige Übungen (Abs. 3), in denen mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen ist. Ist nur ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so ist bei dessen negativer Beurteilung eine Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen.
- (5) **Konversatorien** sind Lehrveranstaltungen in Diskussionsform.
- (6) **Repetitorien** sind Wiederholungskurse für Fächer der Diplomprüfungen, die den gesamten Stoff dieses Faches oder eines in der Studienordnung genannten Teilgebietes dieses Faches umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilgebiete zu äußern.
- (7) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.
- (8) **Diplomandenseminare** sind zumindest zweistündige, ausdrücklich als Diplomandenseminare bezeichnete Seminare, in denen der Teilnehmer ein schriftlich ausgearbeitetes, wissenschaftliches Referat hält.
- (9) **Arbeitsgemeinschaften** haben der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen.
- (10) **Exkursionen** dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.

Besondere Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts

§ 15. (1) Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von **Prozessspielen** angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an **Moot Courts** besteht in der Mitwirkung an juristischen Wettbewerben, bei denen Schriftsätze zu verfassen und Plädoyers zu halten sind, und in der Vorbereitung darauf.

(3) **Praktika** sind spezielle Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen zum Zwecke einer praxisnahen Ausbildung besonders geeignete Vortragende aus praktischen Juristenberufen beigezogen werden. Im Zusammenwirken von Universitätslehrern und Vertretern praktischer Juristenberufe ist den Studierenden ein vertiefter Einblick in Probleme der juristischen Berufsausübung zu vermitteln.

(4) **Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen** kombinieren juristische und nichtjuristische Fächer.

(5) **Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen** kombinieren unterschiedliche juristische Fächer.

(6) **Lehrveranstaltungen** können mit Genehmigung des Studienprogrammleiters **in einer Fremdsprache** abgehalten werden, soweit sich dies nicht bereits aus dem Studienplan ergibt.

(7) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Jedenfalls steht es den Studierenden frei, ob sie die Lehrveranstaltung in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache hören wollen.

Teilnehmerbeschränkungen

§ 16. (1) Außer bei Vorlesungen (§ 14 Abs. 1) können die Leiter die Zahl der Teilnehmer an ihren Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen beschränken, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass jeder Interessent in einem Fach für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp pro Semester einen Platz erhält. Sofern nicht äußere Umstände wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten oder deren technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen jedoch mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden

1. bei Kursen 80,
2. bei Übungen 100,
3. bei Pflichtübungen 100,
4. bei Konversatorien 120,
5. bei Repetitorien 120,
6. bei Seminaren 20,
7. bei Diplomandenseminaren 20,
8. bei Arbeitsgemeinschaften 20,
9. bei Exkursionen 20,
10. bei Prozessspielen 20,
11. bei Moot Courts die nach den Bedingungen vorgesehene Teilnehmerzahl,
12. bei Praktika 20.

(2) Wenn der Lehrveranstaltungsleiter die Teilnahme beschränkt, hat er bei der Vergabe nach sachlich objektiven Kriterien vorzugehen, wie insbesondere Verlosung, Eignung, Vorkenntnisse oder Berufstätigkeit der Studierenden.

(3) Wenn aber in einem Fach insgesamt ein Engpass bei den Plätzen für bestimmte Lehrveranstaltungstypen besteht, sind vorrangig jene Interessenten aufzunehmen, die noch keinen Platz in einer Parallellehrveranstaltung erhalten und auch keine Aussicht auf einen solchen Platz haben.

(4) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, kann eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

Dritter Teil Prüfungsordnung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Prüfungen

§ 17. (1) Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Juristen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und, soweit dies dem Wesen des Prüfungsfaches entspricht, den Prüfungsstoff fallorientiert nach den Regeln der juristischen Methodenlehre anwenden kann.

(3) Prüfungen können in jenen Fächern in einer Fremdsprache abgelegt werden, die nicht wesentlich an die deutsche Sprache gebunden sind. Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch. Zwischen Prüfer und Kandidat ist das Einvernehmen darüber herzustellen.

Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen

§ 18. (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekanntzugeben. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekanntgegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des Prüfers. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Prüfungsbezogene Bekanntgaben an Studierende erfolgen durch Institutsanschlag. Der Prüfer hat entsprechende Meldungen zugleich dem Studienprogrammleiter und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu erstatten, sowie nach Möglichkeit auf der Homepage der Fakultät zu veröffentlichen.

(4) Der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Kandidaten diskreditieren oder in seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(5) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 4 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 79 Abs. 1 UG 2002 auf, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

(6) Näheres über die Begrenzung des Prüfungsstoffes und die Durchführung von Prüfungen regelt **Anhang II**.

Prüfungen aus Pflichtfächern

§ 19. (1) Die Teildiplomprüfungen aus Pflichtfächern sind Fachprüfungen. Näheres über die Durchführung dieser Prüfungen regeln der dritte, vierte und fünfte Abschnitt.

(2) Der Studierende ist berechtigt, bei der Anmeldung zur letzten zulässigen Wiederholung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden", "Römischem Privatrecht" und "Finanzrecht" über denselben Gegenstand eine mündliche Prüfung zu verlangen.

Prüfungen aus Wahlfächern

§ 20. (1) Prüfungen aus Wahlfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekanntzugeben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

Pflichtübungen

§ 21. (1) Nach einer bestandenen Fachprüfung ist die Anmeldung zu einer Pflichtübung aus diesem Fach nicht mehr möglich.

(2) Zur Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" ist nur zuzulassen, wer in einer der Falllösung gewidmeten Pflichtübung positiv beurteilt worden ist.

(3) Wer die Fachprüfung aus "Römischem Recht" oder "Österreichischer und Europäischer Rechtsgeschichte" abgelegt und kein anrechenbares Pflichtübungszeugnis aus diesem Fach erworben hat, ist zur jeweils anderen Fachprüfung nur zuzulassen, wenn er eine anrechenbare Übung aus diesem anderen Fach absolviert hat.

(4) Wer vor dem Antritt zu seiner vorletzten Fachprüfung im zweiten Studienabschnitt nicht wenigstens eine der vorgeschriebenen Pflichtübungen und vor dem Antritt zu seiner letzten Fachprüfung im zweiten Studienabschnitt nicht die beiden vorgeschriebenen Pflichtübungen absolviert hat, ist zur entsprechenden Fachprüfung nicht zuzulassen. Gleiches gilt für den Antritt zur vorletzten und letzten Fachprüfung im dritten Studienabschnitt.

(5) In Europa- und Völkerrecht sind auch Pflichtübungen in Fremdsprachen anzubieten.

Sonstige Diplomvoraussetzungen

§ 22. (1) Studierende haben eine mindestens 2-stündige fremdsprachige Lehrveranstaltung mit juristischem Bezug zu absolvieren und dabei einen fremdsprachigen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies ist im ausgestellten Zeugnis zu bestätigen. Absolviert der Studierende eine Prüfung in einem Pflichtfach oder juristischen Wahlfach in einer Fremdsprache (§ 17 Abs. 3), gilt der fremdsprachige Leistungsnachweis als erbracht.

(2) Studierende haben im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus einem Pflicht- oder juristischen Wahlfach eine Einführung in die Benützung elektronischer Rechtsinformationssysteme zu absolvieren. Dies ist im Lehrveranstaltungszeugnis zu bestätigen.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in der Ankündigung durch einen entsprechenden Zusatz ausgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt Diplomarbeit

§ 23. (1) Diplomarbeitsfächer sind

1. die Pflichtfächer, ausgenommen das Fach "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden"

2. juristische Wahlfächer gemäß § 10 Abs. 5.

(2) Aufgrund der besonderen Berufsorientierung des rechtswissenschaftlichen Studiums ist anstelle der Diplomarbeit ein gleichwertiger Nachweis in Form der Absolvierung von zwei Diplomandenseminaren vorgesehen (§ 81 Abs. 1 UG 2002).

(3) Eines der beiden Diplomandenseminare soll als interdisziplinäre oder fächerübergreifende Lehrveranstaltung gemäß § 15 Abs. 4 bzw. 5 absolviert werden.

(4) Positiv beurteilte Referatsausarbeitungen sind beim Studienprogrammleiter gemeinsam mit den beiden Seminarzeugnissen einzureichen.

Dritter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes

Pflichtfächer der ersten Diplomprüfung

§ 24. Pflichtfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden",
2. "Strafrecht und Strafprozessrecht",
3. "Römisches Privatrecht" und
4. "Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte".

Schriftliche Fachprüfung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden"

§ 25. (1) Die Vorlesung "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" besteht aus den jeweils zweistündigen Vorlesungen "Einführung in das Öffentliche Recht (unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts)", "Einführung in das Privatrecht" und "Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtsethik". Diese Vorlesungen sind als Blocklehrveranstaltungen in jedem Semester abzuhalten. Mit begleitenden Konversatorien und Übungen dürfen nur Universitätslehrer mit Lehrerfahrung betraut werden.

(2) Die Prüfung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" ist eine schriftliche Fachprüfung, die sich aus den in Abs. 1 genannten Teilgebieten zusammensetzt und dreimal 45 Minuten dauert.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in das Öffentliche Recht und Europarecht, in das Privatrecht und in die Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Zugleich soll erkennbar sein, ob der Kandidat in der Lage ist, erste einfache Aufgaben der Rechtsanwendung im Rahmen des angegebenen Prüfungsstoffes zu lösen.

(4) Die Prüfung besteht einerseits aus Wissensfragen, andererseits aus kleinen Fallbeispielen. Letztere sind insbesondere im Teilgebiet "Einführung in das Privatrecht" zu geben.

(5) Die Beantwortung der Fragen und die Lösung der Fallbeispiele sind nach einem Punktesystem zu bewerten, das jedem der drei Teilgebiete das gleiche Gewicht zuweist.

(6) Die Prüfung muss zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Teilgebiet negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf eine 45-minütige Prüfung aus dem negativ beurteilten Teilgebiet.

Mündliche Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht"

§ 26. Die Prüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" ist eine mündliche Fachprüfung.

Schriftliche Fachprüfung aus "Römischem Privatrecht"

§ 27. (1) Die Prüfung aus "Römischem Privatrecht" ist eine schriftliche Fachprüfung und dauert 135 Minuten.

(2) Die Prüfung dient sowohl dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, methodisch einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Rechtsanwendung zu lösen.

(3) Es können sowohl mehrere kleine Fälle zur Lösung beziehungsweise exegetischen Behandlung gegeben, als auch Wissensfragen gestellt werden. Lateinischen Texten ist eine deutsche Übersetzung beizugeben.

Mündliche Fachprüfung aus "Österreichischer und Europäischer Rechtsgeschichte"

§ 28. (1) Die Prüfung aus "Österreichischer und Europäischer Rechtsgeschichte" ist eine mündliche Fachprüfung.

(2) Die Prüfung dient dem Nachweis der Einsicht in die zeitliche Dimension des Rechts und der Kenntnisse über das Werden des österreichischen Rechts im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung.

Vierter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

Pflichtfächer der zweiten Diplomprüfung

§ 29. Pflichtfächer der zweiten Diplomprüfung sind

1. "Bürgerliches Recht",
2. "Zivilgerichtliches Verfahren",
3. "Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht," und
4. "Arbeits- und Sozialrecht."

Mündliche Fachprüfungen der zweiten Diplomprüfung

§ 30. Fachprüfungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes sind mündliche Einzelprüfungen.

Reihenfolge der Fachprüfungen

§ 31. Da für das Verständnis der Fächer "Zivilgerichtliches Verfahren", "Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" die Kenntnis des Faches "Bürgerliches Recht" erforderlich ist, soll die mündliche Fachprüfung aus "Bürgerlichem Recht" vor den Fachprüfungen aus "Zivilgerichtlichem Verfahren", "Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" abgelegt werden. Für jedenfalls zwei dieser drei Fächer ist die bestandene mündliche Fachprüfung oder schriftliche Prüfung aus "Bürgerlichem Recht" Zulassungsvoraussetzung. Zur Fachprüfung aus einem dieser drei Fächer darf der Studierende schon vor Ablegung der mündlichen Fachprüfung oder schriftlichen Prüfung aus "Bürgerlichem Recht" antreten. Der erstmalige Antritt zu dieser vorgezogenen Fachprüfung konsumiert das Wahlrecht.

Schriftliche Prüfung aus "Bürgerlichem Recht"

§ 32. (1) Unabhängig von den mündlichen Fachprüfungen ist eine schriftliche Prüfung aus "Bürgerlichem Recht" abzulegen, die 180 Minuten dauert.

(2) Diese Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, im Fach "Bürgerliches Recht" methodisch einwandfrei selbständig Fälle zu lösen, die entweder der Rechtsprechung entlehnt oder ihr nachempfunden sind.

(3) Sind mehrere Problemkreise zu erörtern, ist es nicht geboten, sie allesamt im Rahmen eines einzigen Fallbeispiels zu bringen. Vielmehr sollen mehrere Fallbeispiele zur Lösung aufgegeben werden, wenn dies aus Gründen der besseren Übersicht und größeren Realitätsnähe didaktisch erforderlich ist.

(4) Der Themenschwerpunkt (das Teilgebiet oder die Teilgebiete des Prüfungsstoffes) der jeweiligen schriftlichen Prüfung ist sechs Wochen im Voraus den Studierenden bekanntzugeben.

Fünfter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des dritten Studienabschnittes

Pflichtfächer der dritten Diplomprüfung

§ 33. Pflichtfächer der dritten Diplomprüfung sind

1. "Verfassungsrecht",
2. "Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht",
3. "Finanzrecht"
4. "Europarecht" und
5. "Völkerrecht".

Wahlweise mündliche und schriftliche Fachprüfungen aus "Verfassungsrecht" und "Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht"

§ 34. (1) Die Prüfung aus "Verfassungsrecht" einerseits und aus "Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht" andererseits ist nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Fächer als mündliche Fachprüfung und im jeweils anderen Fach als schriftliche Fachprüfung abzulegen. Der erstmalige Antritt konsumiert das Wahlrecht.

(2) Die schriftliche Fachprüfung aus "Verfassungsrecht" oder "Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht" dient sowohl dem Nachweis der Fähigkeit, in diesem Fach methodisch einwandfrei selbständig Fälle zu lösen, die entweder der Rechtsprechung entlehnt oder ihr nachempfunden sind, als auch dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des jeweiligen Faches. Die Prüfung dauert 180 Minuten.

(3) Es können sowohl mehrere Fallbeispiele zur Lösung aufgegeben als auch Wissensfragen gestellt werden.

(4) Das besondere Verwaltungsrecht ist in Grundzügen oder in ausgewählten Teilgebieten zu prüfen. Hierbei ist besonders auf § 18 Bedacht zu nehmen.

Fachprüfungen aus "Finanzrecht", "Europarecht" und "Völkerrecht"

§ 35. (1) Die Prüfung aus "Finanzrecht" ist eine schriftliche Fachprüfung, die 90 Minuten dauert.

(2) Die Prüfungen aus "Europarecht" und "Völkerrecht" sind mündliche Fachprüfungen.

Vierter Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 36. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 37. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

- § 38.** (1) Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 1999 in Kraft.
(2) Die §§ 1, 5, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 4 und 5, 11 Abs. 1, 2 und 8, 12, 13, 15 Abs. 2 und 6, 18 Abs. 3 und 5, 23 Abs. 2 und 4 sowie Anhang II §§ 1 Abs. 4 und 5, 4 und 5 Abs. 6 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.
(3) Die Übergangsbestimmungen der §§ 39 bis 41 des Studienplanes treten mit 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 39. Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien vor dem Wintersemester 1999/2000 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben. Diese Studierenden sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die am 1. Oktober 1999 noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Hierbei ist § 3 Abs. 3 zu beachten.

§ 40. (1) Im Übrigen haben Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 1999 begonnen haben, das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Befindet sich der den neuen Studienplan wählende Studierende im zweiten Studienabschnitt des alten Studienplanes, so tritt er in jenen Studienabschnitt des neuen Studienplanes ein, den er wählt. Er kann frei wählen, in welchen verschiedenen Fächern des 2. und 3. Abschnitts er die insgesamt vier Pflichtübungen absolviert, die für den 2. und 3. Abschnitt vorgeschrieben sind. Hat der Studierende eine Pflichtübung aus "Strafrecht" und die schriftliche Prüfung aus "Strafrecht" absolviert, so reduziert sich die Zahl der noch zu erbringenden Pflichtübungen auf drei.

(2) Befindet sich der den neuen Studienplan wählende Studierende noch im ersten Studienabschnitt des alten Studienplanes, so tritt er in den ersten Studienabschnitt des neuen Studienplanes ein. Hat er den ersten Abschnitt nur deshalb nicht abgeschlossen, weil er die Prüfung aus "Volkswirtschaftslehre und Politik" und/oder "Soziologie für Juristen" noch nicht absolviert hat, so kann er unter Beachtung des Abs. 4 in den zweiten oder dritten Abschnitt übertreten.

(3) Fehlen einem Studierenden bei der Unterstellung unter den neuen Studienplan im neuen dritten Studienabschnitt nur noch die Fächer "Finanzrecht" und/oder "Europarecht", so hat er das Studium im zweiten Studienabschnitt des neuen Studienplans fortzusetzen: die Fächer "Finanzrecht" und/oder "Europarecht" sind in diesem Fall während des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.

(4) Wer gemäß Abs. 1 in den zweiten oder dritten Studienabschnitt übertritt und die Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" noch nicht bestanden hat, hat diese Prüfung im zweiten oder dritten Studienabschnitt nachzuholen. Die schriftliche Prüfung aus "Strafrecht" ersetzt die Pflichtübung als Zulassungsvoraussetzung nach dem neuen Studienplan.

(5) Schriftliche Prüfungen aus Verfassungsrecht und/oder Verwaltungsrecht können nach Wahl des Studierenden als schriftliche oder mündliche Prüfung im Sinne des neuen Studienplans angerechnet werden. Eine negativ beurteilte mündliche Prüfung steht dem nicht entgegen. § 34 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(6) Haben Studierende vor der Unterstellung unter den neuen Studienplan Seminare belegt und Zeugnisse hierüber erworben, sind diese Seminare als freie Wahlfachstunden anrechenbar.

(7) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, angerechnet. Gleiches gilt für die Diplomarbeitenklausur und für absolvierte Pflichtübungen.

(8) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als Wahlfächer in jenem Stundenausmaß angerechnet werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(9) Umfasste das Fach, dessen abgelegte Prüfung angerechnet wird, Teilbereiche, die nach dem neuen Studienplan vom entsprechenden Fach nicht mehr umfasst sind, so sind diese Teilbereiche als Wahlfachstunden anrechenbar.

(10) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung angerechnet wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, sind die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anrechenbar.

§ 41. § 40 gilt sinngemäß für Studierende, die gemäß § 39 dem neuen Studienplan unterstellt werden.

§ 42. Der Studienprogrammleiter kann bei Bedarf diese Grundsätze ausführende Bestimmungen erlassen.

Anhang I

Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	6
Einführung in das Öffentliche Recht (unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts)	2
Einführung in das Privatrecht	2
Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtsethik	2
2. Strafrecht und Strafprozessrecht	9
Strafrecht, Allgemeiner Teil I (Grundlagen und Lehre Vom Delikt)	3
Strafrecht, Allgemeiner Teil II (Strafrechtliche Sanktionen)	1
Strafrecht, Besonderer Teil (Auswahl)	2
3. Römisches Privatrecht	6
System und Methodik des Römischen Rechts	1
Sachenrecht	2
Obligationenrecht	3
4. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte	6
Grundlagen der österreichischen und europäischen Rechtsgeschichte	2
Neuere österreichische Verfassungsgeschichte	2
Privatrechtsentwicklung	2
5. Bürgerliches Recht	16
Allgemeine Lehren	3
Schuldrecht, Allgemeiner Teil	3
Schuldrecht, Besonderer Teil - vertragliche Schuldverhältnisse	2
Schuldrecht, Besonderer Teil - gesetzliche Schuldverhältnisse	2
Sachenrecht	2
Familienrecht	2
Erbrecht	2
6. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht	7
Handelsstand und Handelsgeschäfte	3
Gesellschaftsrecht	3
Wertpapierrecht	1
7. Arbeits- und Sozialrecht	6
Individuelles Arbeitsrecht	2
Kollektives Arbeitsrecht	2
Grundzüge des Sozialrechts	2
8. Zivilgerichtliches Verfahren	7
Erkenntnisverfahren	4
Exekutions- und Insolvenzverfahren	3
9. Verfassungsrecht	7
Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht (ohne VwGH, UVS)	4
Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit	3

10. Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht	10
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
Verwaltungsverfahrensrecht (einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit)	4
Ausgewählte Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts	2
11. Finanzrecht	3
Grundzüge der Ertrag- und Verkehrsteuern und des Verfahrens	3
12. Europarecht	3
Grundlagen, Institutionen und Rechtsschutz	2
Binnenmarkt	1
13. Völkerrecht	4
Grundlagen und Quellen	2
Kernbereiche des materiellen Völkerrechts	2

Anhang II

Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen

Rechtzeitige Bekanntgabe der Studienbehelfe

§ 1. (1) Die in § 18 des Studienplanes vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Unter Bekanntgabe im Sinne dieser Richtlinie ist der in § 18 Abs. 3 des Studienplanes beschriebene Vorgang zu verstehen.

(3) Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(4) Die Drei-Monate-Frist gilt nicht für aktuelle Gesetzesänderungen oder sonstige Neuerungen, sofern die Aneignung der Kenntnis der prüfungsrelevanten neuen Inhalte in kürzerer Zeit zumutbar ist. In solchen Fällen ist von den Prüfern bekanntzugeben, ab wann die Neuerungen prüfungsrelevant sind. Wird die Vorbereitungszeit für unzumutbar kurz gehalten, entscheidet der Studienprogrammleiter nach allfälliger Anhörung des Prüfers und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden.

(5) Gibt der Prüfer keinen Studienbehelf bekannt, hat ihn der Studienprogrammleiter auf diese Pflicht hinzuweisen und ihn nach den Gründen zu befragen, aus denen der Prüfer die Bekanntgabe verweigert. Bis zur Klärung kann der Prüfer nicht für Prüfungen eingeteilt werden.

Art und Inhalt der Studienbehelfe

- § 2.** (1) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der Prüfer. Dabei soll der Prüfer die in Abs. 2 bis 6 folgenden Kriterien beachten.
- (2) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.
- (3) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung der Juristen zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.
- (4) Gesetzesausgaben, Dokumentensammlungen und vergleichbare Unterlagen erfüllen die Anforderungen eines Studienbehelfes nicht, wenn das angegebene Material keine belehrende Anleitung darüber enthält, welche Inhalte für das für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendige Verständnis des Faches entscheidend sind.
- (5) Erarbeitet der Prüfer die erforderlichen Studienbehelfe nicht selbst, hat er ihm geeignet erscheinende andere Werke zu empfehlen.
- (6) Ist ein Studienbehelf in wesentlichen Belangen überholt oder fehlerhaft, hat der Prüfer in seiner einschlägigen Lehrveranstaltung oder auf andere geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen.

Umfang der Studienbehelfe

- § 3.** (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der Prüfer. Dabei soll der Prüfer die in Abs. 2 bis 7 genannten Kriterien beachten.
- (2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.
- (3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist sohin beachtlich, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.
- (4) Bedenken gegen den Umfang eines empfohlenen Studienbehelfes sind jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn von dieser Orientierungshilfe in offenkundiger und auffallender Weise abgewichen wird.
- (5) Bei der Beurteilung des Umfanges des Studienbehelfes bleibt die Darstellung der für das Verständnis des Faches erforderlichen Methoden sowie das gehörige Vorwissen aus verwandten Fächern, auf welchen das Fach aufbaut, ebenso ausgeklammert wie erläuternde Beispiele und Fälle sowie wissenschaftliche Apparate.

(6) Im Studienbehelf enthaltene Verweise auf andere, den Prüfungsstoff vermehrende Unterlagen sind mitzuzählen.

(7) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 2 bis 6 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.

Meinungsverschiedenheiten über die Eignung der Studienbehelfe

§ 4. (1) Sofern es gegen die Eignung eines Studienbehelfes nach Art, Inhalt oder Umfang Bedenken gibt, können diese von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden dem Studienprogrammleiter schriftlich vorgetragen werden.

(2) Sofern der Studienprogrammleiter die vorgetragenen Bedenken für gerechtfertigt hält, hat er dem Prüfer eine Kopie (Abs. 1) zu übersenden und ihn gleichzeitig zu einem Gespräch über die vorgebrachten Bedenken einzuladen.

(3) Können die Bedenken nicht zerstreut werden, kann der Studienprogrammleiter dem Prüfer empfehlen, den Studienbehelf unter Beachtung der für berechtigt erachteten Einwände zu verbessern oder einen anderen Studienbehelf bekanntzugeben.

(4) Es liegt im Ermessen des Studienprogrammleiters, den Prüfer bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zu Prüfungen einzuteilen.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff (§ 4) entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

§ 4a: Erlaubte Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen

(1) Bei allen schriftlichen Teildiplomprüfungen außer der schriftlichen Teildiplomprüfung aus Römischen Recht dürfen die Studierenden unkommentierte Gesetzestexte verwenden.

(2) Paragraphenverweise, Unterstreichungen und Markierungen in den Gesetzestexten gelten nicht als Kommentierung.

Durchführung mündlicher Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen

§ 5. (1) Mündliche Fachprüfungen dienen in erster Linie dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des gesamten Faches unter Beachtung der Stoffbegrenzung (§ 3). Dies schließt Fallbeispiele zur Überprüfung der Fähigkeit, im Fach methodisch einwandfrei selbständig zu arbeiten, nicht aus. Längere Fälle sind dem Kandidaten schriftlich vorzulegen. Weiters ist ihm eine entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.

- (2) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der Leiter am Anfang der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekanntgebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei selbständig zu arbeiten.
- (3) Der Prüfer hat dem Kandidaten mindestens drei Fragen aus dem Gebiet des Prüfungstoffes zu stellen, die jeweils unterschiedliche Teilgebiete beziehungsweise Themenkreise des Prüfungsfaches betreffen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungstoffes stammen.
- (4) Der einzelne Kandidat soll nicht länger befragt werden, als die übliche Konzentrationsfähigkeit eines durchschnittlichen Kandidaten währt. Die Befragung des einzelnen Kandidaten soll ungeachtet dessen im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Bei der Länge der Prüfung ist auch auf den Umfang des Faches Bedacht zu nehmen.
- (5) Treten mehrere Kandidaten zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidaten zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jeder Kandidat soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidaten im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.
- (6) Das Prüfungsprotokoll ist dem Kandidaten, der die Prüfung anfechten will, auf sein Verlangen offenzulegen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem Studienprogrammleiter zu, die Prüfungsprotokolle eines Prüfers einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.
- (7) Das Prüfungsprotokoll ist vom Prüfer oder im Institut, dem er zugeordnet ist, aufzubewahren.

Durchführung mündlicher Prüfungen als kommissionelle Fachprüfungen

- § 6. (1) Bei der kommissionellen Fachprüfung anlässlich des letztmöglichen Antrittes soll der Kandidat grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem Kandidaten sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Kommissionsmitglied den Kandidaten gleich lang befragt. Einzelne Kommissionsmitglieder können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Kommissionsmitglieder ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des Kandidaten gemacht haben.
- (2) § 5 Abs. 6 gilt sinngemäß. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und im Dekanat aufzubewahren.

Erläuterungen (Diplomstudienplan):

Die Veränderungen beziehen sich auf

1. nunmehrige Kompetenzen des Studienprogrammleiters:
§§ 5; 9 Abs. 2; 10 Abs. 2; 11 Abs. 1, 2, 8; 12; 13; 15 Abs. 6; 18 Abs. 3; 23 Abs. 4; 42;
Anhang II §§ 1 Abs. 4 und 5; 4; 5 Abs. 6.
2. die Ersetzung der Verweise auf das UniStG 1998 durch Verweise auf das UG 2002:
§ 1; § 5; § 18 Abs. 5.
3. praktisch notwendig gewordenen kleine Adaptierungen:

Wegen einiger Unklarheiten bei der Anerkennung von nichtjuristischen Wahlfächern soll § 10 Abs. 4 klarer gefasst werden. Bisher: Nichtjuristische Wahlfächer sind aus folgenden Bereichen festzulegen: ...

§ 10 Abs. 4 (neu): Aus folgenden Bereichen sind Lehrveranstaltungen mit einführenden Charakter und/oder juristischen Querbezügen als nichtjuristische Wahlfächer festzulegen: ...

§ 10 Abs. 5 Z 15: An Stelle des Wahlfaches "Staat und Verwaltung" tritt das Wahlfach "**Steuerrecht und Rechnungswesen**"

In § 5 Abs. 2 soll der Verweis auf Internationalität und Fremdsprachigkeit wegfallen, da inzwischen auch hochwertige österreichische Moot courts in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Abs. 2 soll daher neu lauten: "Die Teilnahme an **Moot Courts** besteht in der Mitwirkung an juristischen Wettbewerben, bei denen Schriftsätze zu verfassen und Plädoyers zu halten sind, und in der Vorbereitung darauf."

4. auf notwendige Neuregelungen über das Inkrafttreten des Studienplanes (§ 38 Abs. 2 und 3).

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

E. Weber